Geschäftsordnung des Jugendstadtrats Nürnberg

Präambel: Der Jugendstadtrat Nürnberg dient dazu, die Interessen der Jugendlichen in der Stadt zu vertreten und ihre Beteiligung an kommunalen Entscheidungsprozessen zu fördern. Diese Geschäftsordnung regelt die Organisation und Arbeitsweise des Jugendstadtrats. §1 Mitgliedschaft: 1)Die Mitgliedschaft im Jugendstadtrat ist Jugendlichen im Alter von mindestens 12 bis maximal 18 Jahren vorbehalten. 2)Der Jugendstadtrat besteht aus insgesamt 70 Mitgliedern, davon werden 35 über Listenplätze der Parteien und 35 über Direktmandate entsandt. §2 Listenplätze der Parteien: 1)Die 35 Listenplätze werden entsprechend den Zweitstimmen-Ergebnissen bei den Jugendwahlen auf die Parteien verteilt. 2)Die Listenplätze werden von den Parteien entsprechend ihrer Zweitstimmenanteile besetzt. §3 Direktmandate: 1)Die Jugendlichen wählen 35 Mitglieder direkt in den Jugendstadtrat. 2)Die Direktmandate werden in einem demokratischen Wahlverfahren ermittelt. §4 Ausschüsse: 1)Ein Ausschuss kann von einem Mitglied beantragt werden. 2)Über die Einrichtung eines Ausschusses wird abgestimmt. Für die Einrichtung ist eine

3)Die Verteilung der Mitglieder in den Ausschüssen erfolgt nach den Größenverhältnissen der

Zustimmung von über 50 Prozent erforderlich.

Parteien im Jugendstadtrat.

§5 Beauftragte des Jugendstadtrats

1)Im Jugendstadtrat werden folgende Beauftragte eingesetzt:

a) Ein Beauftragter für Soziale Medien, Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit, der für die Pflege der Social-Media-Kanäle, die Entwicklung von Kommunikationsstrategien sowie die Erstellung von Öffentlichkeitsmaterialien verantwortlich ist.

b) Ein Finanzbeauftragter, der für alle finanziellen Angelegenheiten des Jugendstadtrats zuständig ist, einschließlich Budgetplanung, Finanzberichterstattung und Beantragung von Fördermitteln.

2)Der Jugendbürgermeister ist ermächtigt, weitere Beauftragte zu ernennen, um auf spezifische Bedürfnisse oder Herausforderungen zu reagieren oder um das Engagement der Jugendlichen in bestimmten Bereichen zu fördern. Die Ernennung neuer Beauftragter bedarf jedoch der Zustimmung des Jugendstadtrats.

3)Die Beauftragten sind dem Jugendstadtrat rechenschaftspflichtig und berichten regelmäßig über ihre Tätigkeiten und Fortschritte.

§6 Tagesordnung:

1)Die Tagesordnung wird vom Präsidium festgelegt.

2)Das Präsidium besteht aus dem Jugendbürgermeister, seinem Stellvertreter und drei weiteren Mitgliedern aus dem Stadtrat, die durch den Jugendstadtrat gewählt werden.

§7 Sitzungen:

1)Der Jugendstadtrat tagt mindestens einmal im Monat.

2)Die Teilnahme an den Sitzungen ist verpflichtend für alle Mitglieder.

3)Die Einberufung erfolgt durch den Jugendbürgermeister mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen.

§8 Beschlussfähigkeit:

Der Jugendstadtrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

§9 Anwesenheitspflicht:

1)Eine regelmäßige Teilnahme an den Sitzungen ist für alle Mitglieder verpflichtend. 2)Bei unentschuldigtem Fehlen in drei aufeinanderfolgenden Sitzungen erfolgt der Ausschluss aus dem Jugendstadtrat. §10 Jugendbürgermeister: 1)Der Jugendbürgermeister wird von der regierenden Koalition im Jugendstadtrat benannt und ist Mitglied des Jugendstadtrats. 2)Er vertritt den Jugendstadtrat nach außen und leitet die Sitzungen. §11 Abstimmungen: 1)Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. 2)Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Jugendbürgermeisters. §12 Aufgaben: Vertretung der Interessen der Jugendlichen gegenüber dem Stadtrat und der Verwaltung. Erarbeitung von Stellungnahmen und Empfehlungen zu jugendrelevanten Themen. Organisation von Veranstaltungen und Projekten zur Förderung der Jugendbeteiligung. §13 Öffentlichkeitsarbeit: Der Jugendstadtrat informiert regelmäßig über seine Arbeit und Entscheidungen. §14 Änderung der Geschäftsordnung:

Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Jugendstadtrats.

§15 Ausschlussverfahren:

1)Ein Mitglied kann aus dem Jugendstadtrat ausgeschlossen werden, wenn es schwerwiegend gegen die Grundsätze der Geschäftsordnung verstößt oder wiederholt unentschuldigt bei Sitzungen fehlt.

2)Über einen Ausschluss entscheidet der Jugendstadtrat mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
§16 Ethikrichtlinien:
1)Alle Mitglieder des Jugendstadtrats verpflichten sich, ethische Grundsätze wie Fairness, Respekt und Zusammenarbeit zu wahren.
2)Verhaltensweisen wie Diskriminierung, Mobbing oder unangemessenes Verhalten werden nicht toleriert und können disziplinarische Maßnahmen nach sich ziehen.
§17 Ressourcen und Finanzen:
1)Der Jugendstadtrat erhält einen jährlichen Etat zur Durchführung seiner Aktivitäten.
2)Die Verwendung der finanziellen Ressourcen wird transparent dokumentiert und regelmäßig überprüft.
§18 Externe Vertretung:
1)Der Jugendstadtrat kann Vertreter zu externen Veranstaltungen, Konferenzen oder Gremien entsenden, um die Interessen der Jugendlichen zu vertreten.
2)Die Auswahl der Vertreter erfolgt durch den Jugendstadtrat oder das Präsidium.
§19 Fortbildung und Unterstützung:
1)Die Mitglieder des Jugendstadtrats haben Anspruch auf Fortbildungsmaßnahmen und Unterstützung, um ihre Fähigkeiten in den Bereichen Kommunikation, Politik und Jugendbeteiligung zu verbessern.
2)Der Jugendstadtrat kann Experten einladen, um Schulungen oder Workshops für seine Mitglieder anzubieten.
§20 Kommunikation mit der Öffentlichkeit:
1)Der Jugendstadtrat informiert die Öffentlichkeit regelmäßig über seine Arbeit und Entscheidungen.

Es werden geeignete Kommunikationskanäle genutzt, um Jugendliche in der Stadt über die Aktivitäten des Jugendstadtrats zu informieren und sie zur Teilnahme zu ermutigen.

§21 Förderung der politischen Bildung:

Der Jugendstadtrat engagiert sich für die Förderung der politischen Bildung und Sensibilisierung von Jugendlichen.

Es werden Informationsveranstaltungen, Workshops und Bildungsprojekte organisiert, um Jugendliche über demokratische Prozesse, politische Strukturen und ihre Rechte aufzuklären.

§22 Partnerschaften und Netzwerke:

Der Jugendstadtrat strebt Partnerschaften und Kooperationen mit anderen Jugendparlamenten, -räten oder -gremien auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene an.

Durch den Austausch von Erfahrungen und Best Practices können Synergien geschaffen und die Interessen der Jugendlichen effektiv vertreten werden.

§23 Förderung der digitalen Partizipation:

Der Jugendstadtrat setzt sich für die Förderung der digitalen Partizipation ein, um Jugendlichen die Möglichkeit zu geben, sich auch online an politischen Prozessen zu beteiligen.

Es werden digitale Plattformen und Tools bereitgestellt, um Meinungsaustausch, Diskussionen und Abstimmungen zu erleichtern.

Der Jugendstadtrat verpflichtet sich zur Einrichtung eines regelmäßigen Jugendforums für den offenen Austausch von Ideen und Anliegen der Jugendlichen.

Ein Evaluations- und Feedbackmechanismus wird eingeführt, ebenso wie Regelungen zur Zusammenarbeit mit anderen Gremien.

Eine Jugendagenda wird entwickelt und ein jährlicher Jugendbericht erstellt, um die Arbeit des Jugendstadtrats transparent zu machen und die Öffentlichkeit über dessen Aktivitäten zu informieren.

§24 Politische Bildungsausflüge:

Der Jugendstadtrat organisiert regelmäßig politische Bildungsausflüge, um den Mitgliedern die Möglichkeit zu geben, Einblicke in kommunale, regionale oder nationale politische Strukturen und Institutionen zu erhalten.

Die politischen Bildungsausflüge können Besuche von Rathäusern, Landtagen, Bundestagen, Europaparlamenten, politischen Veranstaltungen oder Bildungseinrichtungen umfassen.

Ziel der politischen Bildungsausflüge ist es, das politische Verständnis und Engagement der Jugendlichen zu fördern, ihnen einen direkten Einblick in politische Abläufe zu ermöglichen und sie zur aktiven Teilnahme an politischen Prozessen zu ermutigen.

Die Organisation und Planung der politischen Bildungsausflüge erfolgt durch das Präsidium des Jugendstadtrats in Zusammenarbeit mit den Mitgliedern und unter Berücksichtigung der Interessen und Bedürfnisse der Jugendlichen.

§25 Schlussbestimmungen:
Diese Geschäftsordnung tritt am Tag ihrer Verabschiedung in Kraft.
Nürnberg, den [Datum]
Unterschrift Jugendbürgermeister:
Unterschrift stellvertretender Jugendbürgermeister: